

Vattenfall Europe Power Management GmbH (VEPM)

Amerigo-Vespucci-Platz 2
20457 Hamburg

Offenlegungsbericht per 31.12.2023

Seit dem 26.06.2021 unterliegt die Vattenfall Europe Power Management GmbH (im Folgenden VEPM) den Regelungen der Investment Firm Regulation / Verordnung (EU) 2019/2033, im Folgenden IFR. Die Gesellschaft kommt in seiner Selbsteinschätzung zur Klassifizierung als kleines und nicht-verflochtenes Wertpapierinstitut im Sinne von Artikel 12 IFR und hat diese Einschätzung der Aufsicht mitgeteilt. Eine Rückmeldung ist bisher nicht ergangen, womit VEPM derzeit die reduzierten Anforderungen für kleine und nicht-verflochtene Wertpapierinstitute erfüllt.

Eine Offenlegung nach Artikel 46 Abs. 2 IFR wäre nur für den Fall vorgegeben, dass VEPM Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals emittiert. Dieses ist nicht der Fall. Die Veröffentlichung dieses umfassenden Offenlegungsberichts gemäß den Anforderungen von Teil 6 der IFR zum Prüfungstichtag 31.12.2023 erfolgt freiwillig.

Der Offenlegungsbericht wird jährlich aktualisiert und zeitnah auf der Internetseite der Gesellschaft als eigenständiger Bericht veröffentlicht.

VEPM hat keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen, die im Rahmen eines Konzernabschlusses konsolidiert werden. Es wird ausschließlich ein Einzelabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

VEPM gehört keiner Institutsgruppe an.

Hamburg, 31. Mai 2024

Die Geschäftsleitung

Offenlegung nach Artikel 47 IFR – Risikomanagementziele und -politik

Wir weisen darauf hin, dass wesentliche Teile der offenzulegenden Informationen zum Risikomanagement bereits im veröffentlichten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 enthalten sind und im Einklang mit Artikel 46 Abs. 4 der IFR in den nachfolgenden Darstellungen nicht erneut erfolgen. Jahresabschluss und Lagebericht werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Risikomessverfahren der VEPM entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit (RTF) auch im Going Concern Ansatz nachhaltig sicherzustellen. Gemäß § 38 Abs. 1 WpIG sind u.a. die Anforderungen des § 39 WpIG (Anforderungen an RTF) für kleine Wertpapierfirmen nicht anwendbar. § 39 Abs. 3 eröffnet der BaFin jedoch die Möglichkeit, auch von kleinen Wertpapierinstituten die Umsetzung der neuer RTF-Anforderungen verlangen zu können. Hierzu sagt aber die BaFin in Ihren FAQ's zum WpIG, dass bezüglich des Risikotragfähigkeitsleitfadens die betreffenden Anforderungen für kleine Wertpapierinstitute lediglich insoweit zu beachten sind, wie dies vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten geboten erscheint. Der Proportionalitätsgrundsatz hat hier weiterhin eine besondere Bedeutung, auch bezüglich derjenigen Regelungen, die mit der Neufassung dieser Verlautbarungen neu hinzugekommen sind. Es ist seitens der BaFin geplant, dass zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement und für den Risikotragfähigkeitsleitfaden perspektivisch eigene Verlautbarungen erarbeitet werden, die speziell auf Mittlere und Kleine Wertpapierinstitute zugeschnitten sind. Den betroffenen Wertpapierinstituten wird anschließend ein angemessener Zeitraum für die Umsetzung der entsprechenden neuen Anforderungen eingeräumt werden. Von daher erachtet die Gesellschaft die Beibehaltung des bisherigen Ansatzes bis zur Verabschiedung spezifischer Regelungen für Kleine Wertpapierinstitute als angemessen. Auf die Berücksichtigung von Ertragsmitteln hat die Gesellschaft bereits im Laufe des Jahres verzichtet, so dass der derzeitige Aufsatz im Wesentlichen den Anforderungen der normativen Perspektive entspricht.

Die beschriebenen Risikoziele werden durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und steuerbar. Sie stehen im Einklang mit der Strategie des Instituts. Folglich erachten wir das Risikomanagementverfahren der VEPM als angemessen und wirksam.

Im Rahmen der Risikoinventur wurden die Risikoarten Kreditrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko als wesentliche Risiken klassifiziert.

Mit Ausnahme der Liquiditätsrisiken werden diese Risiken im Risikotragfähigkeitskonzept und dem dazu vorliegenden Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft berücksichtigt. So werden im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung Risikopotentiale und Risikodeckungsmassen ermittelt und gegenüber gestellt.

VEPM verzichtet grundsätzlich auf Geschäfte, deren Risiko vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit und der Risikostrategie nicht vertretbar ist.

Kapitalanforderungen

Die auf einen Zeitraum von drei Jahren ausgelegte Kapitalbedarfsplanung berücksichtigt, wie sich über den Risikobetrachtungshorizont des Risikotragfähigkeitskonzepts hinaus Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds auf den Kapitalbedarf auswirken. Dadurch wird zusätzlicher Kapitalbedarf (intern und regulatorisch) identifiziert, um erforderlichenfalls frühzeitig geeignete Maßnahmen einleiten zu können. Insgesamt sind fünf Szenarien vorgegeben, für die der zukünftige Kapitalbedarf ermittelt und mit den vorhandenen Eigenmitteln abgeglichen wird.

Sowohl im Risikotragfähigkeitskonzept als auch im Rahmen der Kapitalbedarfsplanung wird auf die Gegenrechnung der gewinnabhängigen Steuern bei der Ermittlung der Gemeinkosten verzichtet. Damit wird der Kapitalbedarf risikoavers höher angesetzt als er tatsächlich bestünde. Unterlegungsfristen für operationelle Risiken sind durch die IFR nicht vorgesehen, und auch für das Marktpreisrisiko aus der Rechnungsstellung in Fremdwährung für Kunden im Vereinigten Königreich finden sich keine Regelungen für kleine Wertpapierinstitute. Trotzdem bindet die Gesellschaft zur Sicherstellung der Geschäftsfortführung weiterhin die potenzielle Eigenmittelunterlegung nach CRR für diese Fremdwährungsrisiken in die Kapitalbedarfsplanung ein. Für das Adressenausfallrisiko wird die Eigenmittelanforderung gemäß der Berechnung für K-TCD nach IFR Artikel 27 simuliert.

Die Gesellschaft nimmt einen Anstieg der Kreditrisiken gezielt in Kauf, da die dahinter stehenden Exposures in der Regel den Erträgen der Gesellschaft entsprechen und somit für eine Ausweitung des Geschäfts stehen. Eigene Mittel in Form von Ausleihungen werden jedoch nicht eingesetzt. Der sich daraus gegebenenfalls ergebende zusätzliche Kapitalbedarf wird im Rahmen der Kapitalbedarfsplanung als Fortführung der Risikotragfähigkeitsrechnung explizit berücksichtigt und aktiv überwacht.

Konzentrationsrisiko

Als Wertpapierfirma hat VEPM das Konzentrationsrisiko im Einklang mit Teil 4 der IFR anhand solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie robuster interner Kontrollmechanismen grundsätzlich zu überwachen und kontrollieren. Die Gesellschaft hat dazu Regeln für den Umgang mit Konzentrationsrisiken schriftlich dokumentiert.

Ziel der Gesellschaft ist eine Streuung der Kreditrisikobelastung auf Kunden des Erzeuger- und Weiterverteilensegmentes, Netzbetreiber und Industrieunternehmen. Risikokonzentrationen werden weitestgehend vermieden.

Bei Auslagerungen nimmt die Gesellschaft hingegen ganz bewusst eine Konzentration auf konzerninterne Auslagerungen soweit möglich in Kauf. Die konzerninternen Dienstleister

erbringen oder beziehen die gleichen Services für das eigene Geschäft und haben von daher höchstes Interesse an einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung.

Da zurzeit mit den Emissionszertifikaten Typ EUA nur ein Finanzinstrument für den Handel freigegeben ist, ist eine Kenngröße für eine produktspezifische Risikokonzentration nicht erforderlich, da keine Portfoliodiversifikation erreichbar ist.

Liquidität

Durch die monatliche Erstellung einer Liquiditätsübersicht für den kurzfristigen Bereich werden mögliche Einschränkungen bei der Fähigkeit, den eigenen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, auch unter Stressbedingungen bereits frühzeitig erkennbar. Dazu führt die Gesellschaft ein Ampelsystem im Sinne eines Frühwarnsystems für unterschiedliche Kenngrößen (u.a. eine CashBilanz für die nächsten 65 Kalendertage).

Die Gesellschaft verzichtet aufgrund des Geschäftsmodells sowie den Erkenntnissen aus der Kapitalbedarfsplanung und der kurzfristigen Liquiditätsübersicht auf die Aufstellung mittel- bzw. langfristiger Liquiditätsübersichten.

Handelsgeschäfte mit zeitlich versetzten Zahlungsströmen (z.B. durch eine Absicherung von Forwardgeschäften durch börsengehandelte Futures) werden von der Gesellschaft nicht betrieben. Beim Finanzkommissionsgeschäft sind sowohl Volumina als auch Zahlungsströme ausschließlich back-to-back.

Die Gesellschaft gewährt keine Garantien an ihre Kunden.

Offenlegung nach Artikel 48 IFR - Unternehmensführung

Die Geschäftsführung der Gesellschaft bekleidet keine weiteren Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen.

Die Auswahl der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt unter Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf Basis der fachlichen Qualifikation durch den Gesellschafter.

Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt – im Einklang mit den Regelungen des GmbHG und WpIG – durch den Gesellschafter. Dabei spielen Sachverstand sowie Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, insbesondere im physischen und finanziellen Strom- und Commodityhandel, eine wesentliche Rolle.

Da die Geschäftsführung der VEPM aktuell aus zwei Mitgliedern besteht, steht eine Aufteilung der Zuständigkeiten in Markt und Marktfolge im Vordergrund. Eine weitere Diversifizierung ist nicht nötig.

Die Gesellschaft hat keinen Risikoausschuss gebildet. Bei Fragen des Risikos wird die Geschäftsleitung direkt durch die Mitarbeitenden des Risikocontrollings informiert.

Offenlegung nach Artikel 49 IFR – Eigenmittel

Die Eigenmittel bzw. Eigenmittelbestandteile werden ausschließlich gemäß Verordnung EU 2019/2033 ermittelt.

Offenlegung der Eigenmittel zum 31.12.2023	Bilanzposition	TEUR	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	(6)	1.000	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
davon gezeichnetes Kapital	(6)	1.000	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
Einbehaltene Gewinne	(6)	0	26 (1) (c)
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	(6)	17.407	26 (1)
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen		18.407	
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt		0	
Hartes Kernkapital (CET1)		18.407	
Zusätzliches Kernkapital (AT1)		0	
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)		18.407	
Ergänzungskapital (T2)		0	
Eigenmittel insgesamt (TC = T1 + T2)		18.407	
Eigenmittelanforderung insgesamt ¹⁾		750	

Kapitalquoten	in %	Verweis auf Artikel in der Verordnung EU 2019/2033
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz der Eigenmittelanforderung)	2454,3%	9 (1) (a)
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz der Eigenmittelanforderung)	2454,3%	9 (1) (b)
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz der Eigenmittelanforderung)	2454,3%	9 (1) (c)

Hinweis: Nicht aufgeführte Positionen sind für die VEPM nicht relevant.

¹⁾ Verweis auf Artikel 11 in der Verordnung EU 2019/2033.

Das Kernkapital Tier 1 (T1) besteht aus dem Common Equity Tier 1 (CET1) gemäß Artikel 9 (1) IFR in Verbindung mit Artikel 26 ff. CRR und dem Additional Tier 1 (AT1) gemäß Artikel 9 (1) IFR in Verbindung mit Artikel 51 ff. CRR. Das CET1 beinhaltet das eingezahlte Kapital (Stammkapital i.S.d. § 5 GmbHG) in Höhe von TEUR 1.000. Darüber hinaus sind im Kernkapital Gewinnrücklagen als sonstige anrechenbare Rücklagen in Höhe von TEUR 17.407 enthalten. Die Differenz zwischen den Eigenmitteln und dem bilanziellen Eigenkapital zum 31. Dezember 2022 in Höhe von TEUR 3.631 betrifft den Jahresüberschuss, welcher gemäß Art. 26 Abs. 2 CRR vor dem offiziellen Beschluss zur Bestätigung des endgültigen Jahresergebnisses nicht angerechnet wird.

Offenlegung nach Artikel 50 IFR – Eigenmittelanforderungen

Als kleines und nicht verflochtenes Wertpapierinstitut gelten die K-Faktor-Anforderungen nicht für VEPM.

Die Eigenmittelanforderungen für fixe Gemeinkosten gemäß Artikel 13 IFR sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Eigenmittelanforderungen zum 31.12.2023	
	in TEUR
	Eigenmittel- anforderungen
Permanente Mindestkapitalanforderung	750
Anforderung für fixe Gemeinkosten	576
Eigenmittelanforderung insgesamt	750

Eine Zusammenfassung des Ansatzes, nach dem VEPM die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt, ist bereits im Unterabschnitt Kapitalanforderungen in den Ausführungen zur Offenlegung nach Artikel 47 IFR - Risikomanagementziele und -politik gegeben.

Offenlegung nach Artikel 51 IFR – Vergütungspolitik und -praxis

Das Vergütungssystem der VEPM beruht auf einem Manteltarifvertrag, einem Vergütungstarifvertrag, Betriebsvereinbarungen für die variable Vergütung sowie individualrechtlichen Absprachen für sog. AT-Beschäftigte.

Das Vergütungssystem ist auf die Erreichung der Ziele der Gesellschaft ausgerichtet, die in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegt sind.

Das Vergütungssystem beinhaltet grundsätzlich ein monatliches Grundgehalt (Fixum) sowie ein variables Vergütungselement (Bonus).

Die variable Vergütung beträgt dabei einen gewissen Prozentsatz vom jährlichen Bruttogehalt, das für das jeweilige Leistungsjahr ausbezahlt wird. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung beträgt für die Mitarbeitenden in der Regel maximal 15 Prozent (bei 100% Zielerreichung). Die variable Vergütung wird aufgrund von unternehmerischen und individuellen Zielen vergeben, wobei der jeweilige Anteil 50% beträgt.

Die individuellen Ziele werden jeweils am Jahresanfang im Performance-Gespräch gemeinsam vom Vorgesetzten und Mitarbeitenden bestimmt. Mit der Gewährung einer variablen Vergütung soll die leistungsorientierte und motivierte Arbeitsweise der Mitarbeitenden unterstützt und weiterentwickelt werden.

Die unternehmerischen Ziele basieren einerseits auf einer Business Scorecard für die Vattenfall-Gruppe, andererseits auf der Business Scorecard für die Business Area Markets, der VEPM im Vattenfall-Konzern zugeordnet ist.

Die Gesellschaft ist nicht in Geschäftsbereiche aufgeschlüsselt. Ferner hat VEPM auf die Einrichtung eines Vergütungsausschusses verzichtet. Hinsichtlich einer Differenzierung nach sog. Risk Takern und sonstigen Mitarbeitenden sieht die Gesellschaft als nicht-bedeutendes

Institut vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells im Sinne der Wpl-Vergütungsverordnung keine Verpflichtung, diese durchzuführen (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Lediglich die Geschäftsleiter selbst könnten aufgrund der aus dem Wertpapierinstitutsgesetz bestehenden Kompetenzen als Risikoträger eingeschätzt werden.

Die variable Vergütung wurde ausschließlich in Bargeld gewährt, variable Vergütungen werden nicht garantiert.

Es wurden in 2023 keinerlei Vergütungen zurückbehalten und keine Neueinstellungsprämien oder Abfindungen gezahlt. Auch wurden keine Vergütungen > 1 Mio. EUR gezahlt.

VEPM erfüllt die Kriterien für die Ausnahmeregelungen nach Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034. Die variable Vergütung liegt jeweils unter 50.000 EUR und der Anteil an der Gesamtvergütung beträgt weniger als 25%.

Offenlegung nach Artikel 52 IFR – Anlagestrategie

VEPM erfüllt die Kriterien für die Ausnahmeregelungen nach Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034. Somit besteht keine Offenlegungsverpflichtung nach Artikel 52 IFR zur Anlagestrategie.

Offenlegung nach Artikel 53 IFR – Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

VEPM erfüllt die Kriterien für die Ausnahmeregelungen nach Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034. Somit besteht keine Offenlegungsverpflichtung nach Artikel 53 IFR zu Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten nach der EU Verordnung 2019/2088 bestehen aufgrund des derzeitigen Geschäftsmodells nicht für die Gesellschaft.